

ischen Staates als Ganzes und das Werk der Ottonen in seiner Bedeutung für die deutsche Geschichte behandeln. Bei der Untersuchung des Königsbannes geht W. aus von den Zuständen der Karolingerzeit, er behandelt die einzelnen Bannfälle und betrachtet den Königsbann als Ausdruck der königlichen Muntgewalt. W. betont zwar selbst, daß der Königsbann im wichtigsten Fall, bei der Verweigerung der Heeresfolge, das ganze Volk ohne Unterschied erfaßt habe, sieht aber auch darin einen Ausfluß des königlichen Muntrechtes, da „der König im Kriege gewissermaßen Gefolgsherr aller seiner Männer sei“. Ebenso ist nach ihm der Königsbann des deutschen Mittelalters nicht Ausdruck einer allgemeinen königlichen Gerichtsbarkeit, sondern Ausfluß der Schutzherrschaft; neben den königlichen Bannbezirken stehen die Bannrechte anderer Herren. Insbesondere will W. seine These an den sächsischen Grafschaften erhärten; der Königsbann des Sachsenspiegels sei Ausdruck der Königs-
munt, schon der Charakter der sächsischen Grafschaften als Freigraf-
schaften zeige, daß wir es hier mit Bannbezirken zu tun hätten. Die Grafschaft des 10. Jh.s ist also nach W. auf das Königsland beschränkt; volksrechtliche Grafschaften hätten neben diesen königlichen Bannbezirken nicht bestanden; die Gründe, die für ein solches Fort-
leben der karolingischen Grafschaftsverfassung bisher angeführt sind, glaubt W. im einzelnen widerlegen zu können. Seine Beweisführung scheint mir aber nicht immer stichhaltig zu sein. Das gilt insbesondere für seine Interpretation des Begriffes „regnum“. Wenn in einer Urkunde König Rudolfs vom Jahre 1274 von den *limites regni nostri* gesprochen wird, so handelt es sich bei diesem *regnum* keineswegs um einen Bannbezirk, wie man damals etwa von einem Ingelheimer Reich spricht, sondern m. E. um das ganze Reich. Ebenso wenig scheint mir auch bei den Grafschaftschenkungen der Ottonen die *formel ius et dominium*, die sich übrigens schon in karolingischer Zeit findet, ein Beweis dafür zu sein, daß es hier lediglich um die Über-
tragung rein herrschaftlicher Rechte handelt. Wichtiger als diese Bedenken, die sich im einzelnen noch vermehren ließen (vgl. die Besprechung von Th. Mayer, *Zf. d. Sav.-Stiftg. f. RG.* 59 Germ. Abt. 379 ff.), ist aber etwas anderes. W. wendet sich mehrfach dagegen, daß man die mittelalterliche Verfassungsentwicklung mit modernen Maßstäben be-
urteile, und spricht gelegentlich von der Einheit des mittelalterlichen Rechtes, hat aber daraus nicht die notwendigen Folgerungen gezogen und bringt mit der scharfen Trennung von Amts- und Volksrecht einerseits und Herrschaftsrecht andererseits eine Gegenüber-
stellung, die dem Mittelalter fremd ist. Mit vollem Recht hat jüngst O. Brunner (*Moderner Verfassungsbegriff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte*, *MÖZG.* Ergb. 14, 1938, 522 ff.) betont, daß der Streit um den deutschen Staat des Mittelalters unentscheidbar und damit letzten Endes müßig ist, da er modernem positivistischen Tren-